

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Georg Fortmeier, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
Landtag NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ausschließlich per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
17/4868
A18

**Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am
09.03.2022 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Zeit für Taten beim Klimaschutz: Landespolitische Hemmnisse für den Ausbau
der Windenergie konsequent abbauen (Drs. 17/15864)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vorbemerkung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich mit der Neufassung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2021 verpflichtet, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität herzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, strebt sie in der am 16.12.2021 vorgelegten Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW u.a. ein starkes Wachstum der Windenergie-Leistung im Land auf 12 GW bis zum Jahr 2030 an. Zur Erreichung dieses Ziels will die Landesregierung ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie in den Blick nehmen und Ausbauhemmnisse abbauen. Korrespondierend zu dieser Ausgangssituation unterbreitet die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem o.g. Antrag Vorschläge zum Ausbau der Windenergie. Zu diesen Vorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

Streichung von § 2 AG BauGB NRW

Das Gelingen der Energiewende hängt u.a. vom weiteren Ausbau der Windenergie ab. Davon geht auch § 4 Abs. 2 KlimaschutzG NRW aus, wo ausgeführt ist, dass zur Erreichung des Klimaschutzziels für 2030 der weitere, verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig ist. Hierfür ist die Akzeptanz für neue

02.03.2022

Städtetag NRW
Eva Maria Niemeyer
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.niemeyer@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 61.05.86 D

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.10.06/Br

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-235
cara.steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.1.4.1-005/002

Windenergieanlagen in der Bürgerschaft unerlässlich. Die Einführung von Mindestabständen in NRW kann einen Beitrag dazu leisten.

Durch das am 15. Juli 2021 in Kraft getretene 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (AG BauGB NRW) sind pauschale Mindestabstände von 1.000 Metern für Windenergieanlagen zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB (sog. Außenbereichssatzungen) eingeführt worden. Insoweit findet § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB auf diese Vorhaben keine Anwendung.

Das Präsidium des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des AG BauGB NRW eingehend beraten und die Einführung von Mindestabstandsflächen für privilegierte Windenergieanlagen mehrheitlich begrüßt, da er klare Regelungen für alle Beteiligten schaffen und den Kommunen einen höheren Gestaltungsspielraum bieten konnte.

Es hatte zudem angeregt, zwecks Erleichterung der kommunalen Konzentrationszonenplanung im Außenbereich auf den ursprünglich vorgesehenen Bezugspunkt von 10 Wohngebäuden zu verzichten und stattdessen Wohnnutzungen im Bereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB als Schutzbereich zu bestimmen. Dieser Anregung ist der Landesgesetzgeber mit der heute geltenden Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AG BauGB NRW gefolgt. Auf diese Weise wurde ein sachgerechter Ausgleich zwischen Windenergieausbau und Wohnnutzung und zugleich eine eindeutige räumliche Abgrenzung geschaffen.

Demgegenüber hat der Vorstand des Städtetages NRW am 09.02.2022 die Forderung nach der Abschaffung der 1.000 Meter-Abstandsregelung bekräftigt. Aus seiner Sicht erschwert das Festhalten an der Abstandsregelung für Windenergie-an-Land zur Wohnbebauung den Ausbau der wichtigen Windenergie in NRW und belastet die Kommunen insbesondere beim Repowering mit zusätzlichen Planungsverfahren, da die technisch verbesserten Anlagen in vielen Fällen nicht mehr am Altanlagenstandort privilegiert errichtet werden dürfen.

Der Landkreistag NRW sieht ebenfalls keine Notwendigkeit für die pauschale 1000 Meter-Abstandsregelung, da die für jeden Einzelfall geltenden Regelungen insbesondere des Immissionsschutzrechts bereits einen ausreichenden Abstand gewährleisten. Im Gegensatz zu pauschalen Abständen sind sinnvolle und nachvollziehbare Schutzabstände, die sich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ergeben, fachlich begründet und nachvollziehbar. Zudem wird die Standortfindung für WEA durch die Abstandsregelung erheblich erschwert. Vor diesem Hintergrund wäre im Sinne einer Annäherung an die immissionsschutzrechtlich begründbaren Abstände zumindest eine Reduzierung des Mindestabstands auf 600 bis 750 Meter (das Dreifache der derzeit technisch möglichen Gesamthöhe) denkbar.

Darüber hinaus wurde mit dem 2. Änderungsgesetz eine Regelung für bestehende Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen eingeführt. Wenn in einem Flächennutzungsplan vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Darstellung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthalten, gilt die 1.000-m-Abstandsregel nicht. Damit wird sichergestellt, dass Konzentrationsflächennutzungspläne, die in der Regel mit einem hohen Planungs- und Kostenaufwand und unter aufwendiger Bürgerbeteiligung erstellt wurden, auch weiterhin Bestand haben. Der Bestandsschutz entspricht ebenfalls einer wesentlichen Forderung der kommunalen Spitzenverbände, vorhandene FNP-Darstellungen mit Konzentrationswirkung von der Entprivilegierung auszunehmen und so bereits getroffene Planungsentscheidungen von Städten und Gemeinden zu respektieren. Daher findet diese Regelung Akzeptanz, wenngleich der Landesgesetzgeber unserer Forderung nicht nachgekommen ist, Flächennutzungspläne in den Bestandsschutz einzubeziehen, die noch bei der Bezirksregierung das Genehmigungsverfahren durchlaufen.

Die planerische Zulassung von Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als 1.000 Metern ist nach der geltenden Regelung weiterhin mittels eines konkretisierenden Bebauungsplans neben einer Darstellung für Windenergie im Flächennutzungsplan möglich.

Angesichts der rechtlichen Hürden, des enormen planerischen Aufwandes und der rechtlichen Unsicherheiten, die mit der Aufstellung von Konzentrationszonen verbunden sind, kann die Abstandsregelung dazu beitragen, dass die Städte und Gemeinden aufgrund des Schutzes ihrer Wohnbebauung durch den 1.000 Meter-Abstand gänzlich von einer Konzentrationszonenplanung absehen und den gesamten Außenbereich planerisch für die Windenergie freigeben.

Im Übrigen ist ein Abstand von etwa 200 Metern zu dem aus genehmigungsrechtlicher Sicht erforderlichen Abstand von ca. 750 Metern zu Windenergieanlagen aus Sicht des StGB NRW sinnvoll, um die Städte und Gemeinden nicht von einer angemessenen städtebaulichen Entwicklung ihres Siedlungsraums abzuschneiden.

Planerische Sicherung von 2 % der Landesfläche für die Windenergie

Eines der zentralen Themen der neuen Bundesregierung ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Neben konkreten Ausbauzielen für Solarenergie und Offshore-Windenergie sieht der Koalitionsvertrag vor, dass auch zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden sollen.

Konkrete Ziele für die Ausweisung von Windenergienutzungsflächen haben nach unserer Kenntnis die Bundesländer Thüringen (1 % der Landesfläche), Niedersachsen (beabsichtigt ist 1,4 % der Landesfläche bis 2030 sowie 2,1 % ab 2030 für Windenergie an Land auszuweisen) sowie die Länder Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (2 % der Landesfläche). Baden-Württemberg hat das Ziel, dass mindestens 2 % der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie und/oder Photovoltaik auf Freiflächen gesichert werden sollen. In neun Ländern, darunter NRW, liegen derzeit keine Flächenziele für den Ausbau der Windenergie auf Landesebene vor.

Allerdings weist der am 23.02.2021 veröffentlichte Zwischenbericht der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW – Windenergie“ im Leitszenario insgesamt 56.827 ha Potenzialflächen für die Windenergie aus, was einem Anteil von 1,7 % an der Landesfläche von NRW entspricht bzw. einem Potenzial von insgesamt 3.462 Windenergieanlagen mit einer installierbaren Leistung von 14,6 Gigawatt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass etwa 2.400 Anlagen, die vor dem 01.01.2010 in Betrieb genommen worden sind (Stand: 31.12.2019) nach dem Zwischenbericht nicht in das Potential und damit auch die Flächenkulisse einbezogen worden sind.

Die größten Restriktionen für die Flächenausweisung bestehen aufgrund der verdichteten Siedlungsstruktur des Landes. Darüber hinaus sind auch im Außenbereich große Teile der Landesfläche von Flächenkategorien überlagert, die sich restriktiv auf die Möglichkeit zur Windenergienutzung auswirken, wie z. B. Landschaftsschutzgebiete, Waldbereiche, Abgrabungsbereiche (BSAB) oder Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung. Darüber hinaus führen die Belange des Artenschutzes in der Planungs- und Genehmigungspraxis häufig zu Unsicherheiten und ggf. dadurch bedingten Einschränkungen.

Bei dem Bemühen um einen einheitlichen Ausbau der Windenergie in den Bundesländern sind einheitliche Kriterien wie beispielsweise die Windhöufigkeit, die Bevölkerungsdichte, die Siedlungsstruktur und festgesetzte Schutzgebiete zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund halten wir eine pauschale Flächenvorgabe von 2 % des jeweiligen Landesgebiets nicht für zielführend, wenngleich sie als politisches Leitbild nachvollzogen werden kann. Im Ergebnis müssen den Kommunen aber Flächen für Siedlungsentwicklung zur Verfügung bleiben, um auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen im Bereich der Wohnraumschaffung flexibel und

zeitnah reagieren können und benötigte Flächen entwickeln zu können. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, die Spirale der Bodenpreissteigerungen im Wohnungsbau zu durchbrechen, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren und Entwicklungsblockaden zu verhindern.

Insofern könnte es effektiver sein, Mengenvorgaben in Bezug auf die Energiemenge im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als Ausbaupfade für die einzelnen Bundesländer festzulegen. Dies käme der Planung des Bundeslandes Baden-Württemberg nahe (s.o.), das sein Flächenausbauziel einheitlich für den Windenergie- und Photovoltaikausbau definiert. Bei einer festgelegten Energiemenge würde den Städten und Gemeinden mehr Freiraum verbleiben, um angesichts der Gegebenheiten vor Ort über die Ausgestaltung im Einzelnen zu entscheiden, ohne in der Flächenentwicklung zu stark eingeschränkt zu werden und das Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu vernachlässigen.

Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Um das gesteigerte Windausbauziel von 12 GW bis zum Jahr 2030 zu erreichen, kündigt die Landesregierung in der Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW an, die Möglichkeiten des Windenergiezubaues in Wäldern zu erleichtern. Im Rahmen einer Änderung des Landesentwicklungsplans will die Landesregierung insbesondere die Potenziale auf Nadelholzkalamitätsflächen in den Blick nehmen, die infolge von Dürre und Borkenkäfer entstanden sind. Auf diesen Flächen soll, soweit sie außerhalb von Schutzgebieten liegen, eine befristete Nutzung von bis zu 30 Jahren für die Windenergie ermöglicht werden. Bei einem späteren Rückbau der Anlagen nach einem üblichen Betriebszeitraum von 20 bis 30 Jahren sollen nicht mehr benötigte Zuwegungen, Stellplätze und alle baulichen Anlagen rückgebaut und alle Flächen hochwertig renaturiert werden.

Die Landesregierung hat angekündigt, in diesem Sinne den Windenergie-Erlass unter Beteiligung der Forst- und Naturschutzbehörden sowie der Landesplanung fortzuschreiben und entsprechende Handlungsleitlinien zu entwickeln. Die kommunalen Spitzenverbände verstehen diese Aussage in dem Sinne, dass der 2012 veröffentlichte „Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ entsprechend aktualisiert wird.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände wird die verantwortungsvolle Inanspruchnahme von Forstflächen als grundsätzlich möglich und im Einzelfall als sinnvoll erachtet. Die pauschale Aussage, Kalamitätsflächen seien für Windkraft geeignet, ist insofern nicht sachgerecht; insbesondere Kalamitätsflächen, auf denen sich ein Laubholzbestand wieder oder neu entwickelt, können ökologisch höherwertiger sein als Nicht-Kalamitätsflächen mit Nadelholzmonokulturen. Es ist zudem im Einzelfall zu prüfen, ob die (Wieder-)Aufforstung solcher Flächen mit standortgerechten, heimischen Baumarten nicht sogar einen klimatisch positiveren Effekt hat als deren Nutzung für Windenergieanlagen. Dies gilt auch für die Nutzung von monostrukturierten Wirtschaftswäldern mit nicht klimawandelgerechten Nadelwaldbeständen für Windenergieanlagen. Eine Aktualisierung des Leitfadens wird daher begrüßt. Dabei ist die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und kommunalen Waldbesitzer unbedingt erforderlich.

Standardisierung, Verbesserung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Aufgrund einer Vielzahl von Hemmnissen dauern Planungs- und Genehmigungsverfahren mittlerweile viele Jahre. Um den Zubau von Windenergie zu forcieren, bedarf es der zeitnahen und rechtssicheren Ausweisung zusätzlicher Flächen zur Nutzung der Windenergie. Dafür ist es zwingend erforderlich, das Planungsrecht zu vereinfachen und den Kommunen und sonstigen Planungsträgern praxiserichte Verfahren an die Hand zu geben. Dazu gehört, digitale Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien zu etablieren und dadurch für alle Verfahrensbeteiligten Vereinfachungen zu erreichen. Darüber hinaus sollten digitale Beteiligungsformen dauerhaft als gleichrangig mit konventionellen Formen eingerichtet werden. Schließlich kann die Standardisierung der Vorgaben für die Planungs- und Genehmigungsprozesse helfen, die Rechtssicherheit von Entscheidungen zu verbessern.

Die Rechtssicherheit sollte über die Stärkung der Planerhaltung erhöht werden. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Heilungsvorschriften im BauGB in Bezug auf fehlerbehaftete Konzentrationspläne zur Windenergiesteuerung erweitert werden.

Generell gilt, die Anforderungen an die Planungsverfahren von Konzentrationszonen zu vereinfachen. So sollte die seit vielen Jahren von Praxis und Lehre geäußerte Kritik an den methodischen Vorgaben der Rechtsprechung insbesondere zur Abgrenzung sog. harter und weicher Tabukriterien zum Anlass für eine Änderung des BauGB genommen werden.

Insbesondere muss der häufig bestehende Konflikt zwischen Arten- und Naturschutz sowie dem Ausbau von Windenergieanlagen sachgerecht gelöst werden. Neben eventuellen Störungen für militärischen Tiefflugstrecken, Drehfunkfeuer zur Flugnavigation und Wetterradaren gilt es auch, Lösungen für Konfliktpotenziale mit seismologischen Stationen zu finden und hier weitere Flächenpotenziale für die Windenergie zu erschließen.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren würde bereits ein Großteil der Verzögerungen vermieden, wenn die benötigten Unterlagen von Anfang an vollständig vorlägen. Das Problem sind hier jedoch nicht die materiellrechtlichen Vorgaben, sondern die unklaren Anforderungen an die Qualität der vorzulegenden Unterlagen. Die nach Immissionsschutzrecht vorgesehene Vollständigkeitsprüfung läuft hierdurch regelmäßig ins Leere. Nach den Erfahrungen der Unteren Naturschutzbehörden führen auch die mangelnde Qualität der in den Genehmigungsverfahren vorgelegten, insbesondere avifaunistischen Fach- und Artenschutzgutachten zu Verzögerungen im Genehmigungsprozess. Der Einsatz externer Unterstützung durch von den Antragstellenden bezahltes Personal wird zu keiner Beschleunigung, sondern vielmehr zu weiteren Konflikten und Verzögerungen führen. Lediglich eine tatsächliche Unabhängigkeit der Gutachter/innen könnte Abhilfe schaffen. Maßgeblich für zügige Genehmigungsverfahren sind jedoch nicht zuletzt die personellen Ressourcen der Genehmigungsbehörden sowie der zu beteiligenden Behörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörden; eine Verbesserung der Personalausstattung insbesondere in diesen Bereichen wäre daher eine effektive Beschleunigungsmaßnahme.

Einige Hemmnisse können nur durch Bundesgesetze gelöst werden, andere liegen in der Verantwortung der Bundesländer. Vor diesem Hintergrund wird die Anregung begrüßt, dass die Landesregierung eine Task Force für den Ausbau Erneuerbarer Energien einsetzt, die strukturiert alle Ausbau-Hemmnisse analysiert, die durch die Landespolitik adressiert werden können. In diese Task Force sollten die kommunalen Spitzenverbände einbezogen werden. Auch eine Fortschreibung des Windenergieerlasses, der an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen ist, ist wichtig.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es für den Ausbau von erneuerbaren Energien dringend notwendig ist, auch die erforderlichen Leitungskapazitäten entsprechend auszubauen. Auch in diesem Bereich müssen Restriktionen konsequent abgebaut werden.

Artenschutzprüfung verbessern

Aus den §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich die Tötungs- und Störungsverbote besonders oder streng geschützter Tierarten sowie die Beschädigungs- und Zerstörungsverbote ihrer Lebensstätten und von Pflanzen und ihrer Standorte sowie mögliche Ausnahmen. Im Rahmen der Planungen und Genehmigung von Windenergieanlagen sind die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Das zentrale Instrument hierbei ist die Artenschutzprüfung. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten.

Die Fortschreibung des „Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Artenschutzleitfaden) sollte genutzt werden, um im Rahmen des geltenden Bundesrechts größtmögliche Standardisierung und Klarheit zu erreichen. Hierzu ist auch die wissenschaftliche Forschung voranzubringen, um Fragestellungen z. B. über Empfindlichkeiten von Tierarten gegenüber Windenergieanlagen sachgerecht und zeitnah begegnen zu können. Äußerst hilfreich wäre auch die Festlegung des Signifikanzrahmens in Bezug auf das Tötungsrisiko mit der Ausarbeitung einer standardisierten Bewertung im Rahmen des Störungsverbots sowie des Umgangs mit regional seltenen Vogelarten zu verbinden.

Auf Bundesebene ist ein Dialog darüber zu führen, wie Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zum Zweck des Artenschutzes bundesweit vereinheitlicht werden können. Dies kann u.a. durch die Einführung von technischen Systemen bzw. eine rechtliche Verpflichtung dieser zur bedarfsgerechten automatischen Abschaltung von Windrädern erfolgen, mit denen schlagopfergefährdete Vogelarten geschützt werden.

Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, bei der Schutzgüterabwägung in Planungs- und Genehmigungsverfahren einen zeitlich bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristeten Vorrang für erneuerbare Energien einzuräumen. Dies ist zu begrüßen, wobei abzuwarten bleibt, inwiefern sich der regulatorische Rahmen hier konkret ändern wird und welche Auswirkungen sich für den Windenergieausbau im Spannungsfeld von Klimaschutz und Artenschutz ergeben. Ebenfalls angekündigt wurde auf Bundesebene die Schaffung von Rechtssicherheit im Artenschutzrecht, u. a. durch die Anwendung einer bundeseinheitlichen Bewertungsmethode bei der Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben. Auf EU-Ebene will sich die Bundesregierung für eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz und eine rechtssichere Fassung von Ausnahmetatbeständen einsetzen, was wir im Sinne einer Planungsbeschleunigung sehr begrüßen.

Akzeptanzverbesserung durch Beteiligung der Kommunen

Die direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen an Windenergieanlagen führt nachweislich zu breit akzeptierten Anlagen. Vor allem die Kommunen im ländlichen Raum tragen die Belastungen der Energiewende. Diese müssen durch Vorteile ausgeglichen werden.

Insoweit ist die im Rahmen der EEG-Novelle 2021 eingeführte finanzielle Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden an EEG-Anlagen zu begrüßen. § 6 EEG ermöglicht es Gemeinden, im Umfeld zukünftiger Windenergieanlagen (WEA) finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort zu profitieren. Betreiber von Windenergieanlagen können nun betroffenen Gemeinden eine fixe Zahlung von 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge anbieten.

Die Regelung sollte allerdings dahingehend verbessert werden, als eine verbindliche finanzielle Beteiligung der Kommunen eingeführt wird. Die finanzielle Beteiligung sollte auch auf nicht geförderten Windenergieanlagen sowie auf Bestandsanlagen erweitert werden. Dies ist bereits bei PV-Freiflächenanlagen möglich. Insofern ist - auch mit Blick auf die hohen Börsenstrommarktpreise - nicht erkennbar, weshalb eine Beteiligung nicht an Windenergieanlagen möglich sein sollte.

Eine Vorbildfunktion hat auch das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016, das eine Wertschöpfungsbeteiligung an EE-Anlagen sowohl für Gemeinden als auch für Bürgerinnen und Bürger vorsieht. Die Grundidee des Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Ein Anteil darf maximal 500 Euro kosten. Erfasst von der gesetzlichen Regelung sind Windkraftanlagen, die einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Kaufberechtigt bei der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sind Anwohner, die seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um

eine Anlage haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden innerhalb des Fünfkilometerradius. Berechtigte Gemeinden können auch zugunsten eines Kommunalunternehmens oder eines Zweckverbands auf eigene Anteile verzichten.

Als zweite Möglichkeit können Projektträger den Sitz- und Nachbargemeinden im Umkreis von 5 Kilometern anbieten, anstatt Anteile an der Gesellschaft zu erwerben, die den künftigen Windpark betreibt, eine jährliche Ausgleichsabgabe zu erhalten. Allerdings halten wir es nicht für sinnvoll, dass der EE-Anlagenbetreiber entscheidet, welche der Optionen er der Kommune anbietet. Ziel sollte es vielmehr sein, dass die Kommune die Wahl hat, welche Option sie zieht. Ein Gesetz könnte daher so ausgestaltet werden, dass die Kommunen im Grundsatz einen gesetzlichen Anspruch auf eine Ausgleichsabgabe haben und ggfls. eine andere Option wählen können, so z.B. die Beteiligung an der Projektgesellschaft.

Es sollte erwogen werden, dieses Gesetz auf Landesebene einzuführen oder das System durch bundesgesetzliche Regelungen auf das ganze Bundesgebiet auszudehnen.

Des Weiteren sollten weitergehende steuerbezogene Erleichterungen geprüft werden. So sieht § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG nun vor, dass die Gewerbesteuer von EE-Anlagen-Betreibern künftig zu 10 Prozent nach Arbeitslöhnen und zu 90 Prozent nach der installierten Leistung zerlegt werden soll. Die installierte Leistung ist ein sachliches, dem Standort klar zuordenbares Kriterium mit wenig Gestaltungsmöglichkeiten zum Nachteil der Standortgemeinden. Die Regelung gilt aber nur für Betriebe, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben. Notwendig ist, dass der Anwendungsbereich der besonderen Zerlegungsregelung erweitert wird, in dem das Tatbestandsmerkmal der „Ausschließlichkeit“ in § 29 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 GewStG gestrichen wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen